

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b1bb5b8a-0c85-3845-8fe5-46818e53cc90>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 149 StPO - Zulassung von Beiständen

- (1) <sup>1</sup>Der Ehegatte oder Lebenspartner eines Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören. <sup>2</sup>Zeit und Ort der Hauptverhandlung sollen ihm rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (2) Dasselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten.
- (3) Im Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

